

Lorenz Potocnik

per Mail an: lorenz@potocnik.net  
(§ 37 Abs 1 ZustG)

Geschäftszeichen  
0044967/2026

Datum  
07.07.2026

**Lorenz Potocnik**  
**Stellungnahmen zu den Anfragen Donauparkstadion**  
**Informationsbegehren**

bearbeitet von  
Mag.<sup>a</sup> Anna Rechberger LL.B.  
Zimmer / Telefon  
345 / +43 (732) 7070-1136

Sehr geehrter Herr Potocnik,

Sie haben mit Mail vom 22.06.2026 einen Antrag iSd § 7 Abs 1 IFG auf Zugang zu den schriftlichen internen Stellungnahmen zu Ihren Anfragen zum Donauparkstadion aus den Jahren 2023 und 2024 gestellt. Der Zugang zur Information wird Ihnen teilweise gewährt.

§ 6 Abs 1 Z 7 lit a IFG normiert die Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten von Dritten als Geheimhaltungsgrund. Unsere Interessensabwägung hat in diesem Fall ergeben, dass die Namen der Sachbearbeiter, die auf den Stellungnahmen angeführt sind, zu schwärzen waren, da diese keine Personen öffentlichen Lebens sind. Es werden Ihnen nachfolgend die dahingehend geschwärzten Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass seitens des Präsidiums zu beiden Anfragen in der Zulässigkeitsbeurteilung ausgeführt wurde, dass es sich beim Donauparkstadion um kein unmittelbar städtisches Projekt handelt, sondern um ein Projekt der Donaupark Linz Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG, deren Gesellschafter die ILG GmbH sowie die ILG GmbH & Co KG sind. Hingewiesen wurde auch darauf, dass der Gemeinderat aufgrund der städtischen Beteiligungsrichtlinie zusätzliche Investitionskosten genehmigt (hat). Daraus hat sich für die Anfragebeantwortung jeweils ergeben, dass die Fragen nur insoweit zu beantworten sind, als die Stadt (gemeint: städtische Geschäftsbereiche oder das Stadtsenatsmitglied selbst; etwa aufgrund ihrer Stellung als (mittelbare) Eigentümerin) über die gewünschten Informationen verfügt. Eine aktive Beschaffung von bislang nicht bei der Stadt vorhandenen Informationen kann im Rahmen des

Magistrat der  
Landeshauptstadt Linz  
Rechtsmittel, Informationsfreiheit und  
Datenschutz

Hauptplatz 1  
4041 Linz  
rechtsmittel@mag.linz.at  
+43 732 7070 1138

linz.at

Anfragerechtes nicht verlangt werden. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Anfragerechtes keine Informationen über die operative Tätigkeit der Unternehmungen verlangt werden kann, weil es sich insoweit um keine Angelegenheit der Stadt Linz handelt.

Unabhängig von der Beurteilung des Präsidiums bleibt den befragten Stadtsenatsmitgliedern eine freiwillige umfassendere Beantwortung einer Anfrage unbenommen; ebenso können freiwillig aktiv Informationen für die Anfragebeantwortung bei den Unternehmungen eingeholt werden.

Beide Anfragebeantwortungen erfolgten unter diesen Prämissen, wobei der ehemalige Bürgermeister Luger eventuell über mehr Informationen verfügte als der derzeitige Bürgermeister Prammer. Ein unmittelbarer Vergleich der Fragestellungen ist zudem nicht möglich, da die Anfrage an Bürgermeister Prammer weiter in das operative Geschäft der Donaupark Linz Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG eingreift.

### **Zulässigkeits-Beurteilung zu Anfrage an den ehemaligen Bürgermeister Luger:**

| <u><b>8. Linzer Donauparkstadion - Kosten, Mieteinnahmen, Namensrechte und Frauenfußball</b></u> | <b>Zulässigkeit</b>      |                          |                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
|                                                                                                  | zulässig                 | unzulässig               | tw. zulässig                        |
|                                                                                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anfrage von GR Potocnik an B

B-Auftrag vom 21.6.2023, GZ 0041891/2023

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Begründung/Anmerkung:

Die an **Herrn Bürgermeister** gerichtete Anfrage bezieht sich auf Baukosten, erwartbare Mieteinnahmen, Benennung und künftige Nutzung des Donauparkstadions. Festzuhalten ist zunächst, dass es sich hierbei nicht um ein unmittelbar städtisches Projekt handelt, sondern um ein Projekt der Donaupark Linz Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG handelt, deren Gesellschafter die ILG GmbH sowie die ILG GmbH & Co KG sind. Zu beachten ist allerdings, dass der Gemeinderat seiner Sitzung vom 24.05.2023 die mit den Kostensteigerungen von Baustahl verbundenen zusätzlichen Investitionskosten auf Grundlage der städtischen Beteiligungsrichtlinie genehmigt hat. Daraus ergibt sich für die Anfragebeantwortung folgendes:

- Soweit die Stadt Linz im Zusammenhang mit der Genehmigung der erhöhten Kosten einschlägige Informationen erhalten hat, ist die Anfrage zu beantworten. Eine aktive Beschaffung von bislang nicht bei der Stadt vorhandenen Informationen kann im Rahmen des Anfragerechts nach § 12 StL 1992 nicht verlangt werden.
- Soweit darüber hinaus relevante Informationen bei der Stadt Linz unmittelbar aus ihrer Stellung als mittelbare Gesellschafterin bekannt geworden sind, oder allfällig relevante Vereinbarungen zwischen der Stadt Linz und einem der Akteure getroffen worden sein sollten, muss die Anfrage ebenfalls beantwortet werden (unter Wahrung allfälliger Verschwiegenheitsverpflichtungen).
- Im Übrigen kann im Rahmen des Anfragerechts aber keine Information über die operative Tätigkeit der Donaupark Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG verlangt werden, weil es sich insoweit bereits nicht um eine Angelegenheit der Stadt Linz handelt.

In Bezug auf Teilfrage 12 Abs. 2 (allfällige Zahlungen der TIPS für Namensrechte an und Werbung in der TIPS-Arena) gelten die vorgenannten Rahmenbedingungen entsprechend.

**Stellungnehmender Geschäftsbereich:** GMT

**Zulässigkeits-Beurteilung zu Anfrage an die damals geschäftsführende Vizebürgermeisterin Hörzing (beantwortet von Bürgermeister Prammer):**

**9. Donauparkstadion - finale Kosten**

**Zulässigkeit**

zulässig    unzulässig    tw. zulässig  
☐            ☐            ☒

Anfrage von GR Potocnik an gf Vbgm<sup>in</sup> Hörzing

B-Auftrag vom 18.9.2024, GZ 0054838/2024

Sachbearbeiter: [REDACTED]

**Begründung/Anmerkung:**

Die an die **geschäftsführende Vizebürgermeisterin** gerichtete Anfrage bezieht sich auf Baukosten des Donauparkstadions. Festzuhalten ist zunächst, dass es sich hierbei nicht um ein unmittelbar städtisches Projekt handelt, sondern um ein Projekt der Donaupark Linz Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG, deren Gesellschafter die ILG GmbH sowie die ILG GmbH & Co KG sind. Zu beachten ist jedoch, dass auf Grundlage der städtischen Beteiligungsrichtlinie zusätzliche Investitionskosten vom Gemeinderat zu genehmigen wären. Daraus ergibt sich für die Anfragebeantwortung folgendes: Die Fragen sind nur insoweit zu beantworten, als die Stadt Linz (etwa aufgrund ihrer Stellung als (mittelbare) Eigentümerin) über die gewünschten Informationen verfügt. Im Übrigen kann im Rahmen des Anfragerechts aber keine Information über die operative Tätigkeit der Unternehmungen verlangt werden, weil es sich insoweit bereits nicht um eine Angelegenheit der Stadt Linz handelt. Die Anfrage ist daher teilweise zulässig.

**Stellungnehmender Geschäftsbereich:** GMT

Da die Information nur teilweise (sprich geschwärzt) erteilt werden konnte, haben Sie gemäß § 11 Abs 1 IFG das Recht, einen schriftlichen Antrag auf Bescheiderlassung in dieser Sache zu stellen. Dieser ist beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Rechtsmittel, Informationsfreiheit und Datenschutz einzubringen. Die Einbringung kann auch per Fax (Telefaxnummer 0732/7070-541135) oder per Mail (informationsfreiheitsgesetz@mag.linz.at) erfolgen.

Freundliche Grüße

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Huemer  
(Magistratsdirektorin)  
elektronisch beurkundet

